



Zürcherisches Notaren-Kollegium

Gesellschaft der Notar-Stellvertreter
des Kantons Zürich

Präsidenten: Beat Franz (ZNK), c/o Notariat Bülach
Tel. 044 859 28 00
beat.franz@notariate.zh.ch

Jan Rohner (gns), c/o Notariat Küsnacht
Tel. 044 947 57 02
jan.rohner@notariate.zh.ch

www.deinnotar.ch

Bülach, 13. April 2021

Per E-Mail

Konferenz der Betreibungs- und
Konkursbeamten der Schweiz
Armin Budliger, Präsident

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Besten Dank für die Einladung, unsererseits Stellungnahmen zum erwähnten Vernehmlassungsverfahren abzugeben. Unsere beiden Verbände haben sich untereinander abgesprochen und geben gemeinsam eine solche Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme ist weit mehr geprägt von unserer Sicht als Urkundsperson in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten (Gründungen, Statutenänderungen, Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen usw.) als von unserer Tätigkeit als Konkursverwalter:

Einleitendes

Neu regelt die HRegV nicht mehr Sachverhalte, welche ungenügend im Gesetz bestimmt sind. Die Korrekturen und Präzisierungen im Rahmen der Änderung des Obligationenrechts vom 19.06.2020 sind absolut begrüssenswert. Die materiellen Bestimmungen, welche uns betreffen lehnen sich sehr stark an die gesetzlichen Vorgaben an, welche die Sachverhalte klar regeln. Für Bestimmungen auf Verordnungsstufe bleibt somit fast kein Raum. Dass in Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 HRegV (oder auch Art. 54 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 HRegV) klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass die anwesenden Verwaltungsräte und nicht auch noch die Urkundsperson zu bestätigen haben, dass dem Verwaltungsrat die betreffenden Belege vorgelegen hätten, ist aus der Sicht der Urkundsperson eine notwendige Präzisierung.

Beim Umwechslungskurs, welcher bei Kapital in Fremdwährungen in die Urkunde aufgenommen werden muss, haben wir indes ein Manko festgestellt. Es wird nirgends definiert, um welchen Kurs es sich handelt. Hier könnte die Handelsregisterverordnung eine einheitliche Anwendung ermöglichen.

Konkretes

Mit der vom Parlament am 19. Juni 2020 beschlossenen Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) wird es zukünftig möglich sein, ab der Gesellschaftsgründung oder später im Rahmen eines Wechsels das Aktienkapital in einer Fremdwährung (gemäss einem abschliessend festgelegten Katalog) zu führen (Art. 621n Abs. 2 OR). Dabei muss das Kapital in Fremdwährung umgerechnet in Schweizer Franken den festgelegten Mindestwerten entsprechen. In den entsprechenden öffentlichen Urkunden ist der angewandte Umrechnungskurs zu nennen (vgl. z.B. VE-HRegV Art. 44 Bst. g^{bis}, Art. 59d Abs. 3 Bst. b, Art. 72 Bst. e^{bis}). Während die Materialien Anhaltspunkte darüber liefern, an welchem Tag die Umrechnung zu erfolgen hat (z.B. BBl 2017 481: "aktuelle Tageskurs im Gründungszeitpunkt"), bleibt unklar, welche Art von Umrechnungskurs massgebend sein wird (Noten- oder Devisenkurs, An- oder Verkaufskurs, genauer Kurszeitpunkt, etc.). Diese Unklarheit wird in der Praxis zu Unsicherheit führen, weshalb wir zu einer Präzisierung anregen.

Weiteres

Etwas irritierend ist, dass über die elektronischen und virtuellen Generalversammlungen in der HRegV kein Wort verloren wird.

Gerne ersuchen wir die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, diese Punkte im Rahmen der eigenen Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Kollegiale Grüsse

Zürcherisches Notaren-Kollegium



Beat Franz, Präsident



Thomas Schmid, Vorstandsmitglied

Gesellschaft der Notar-Stellvertreter des Kantons Zürich



Jan Rohner, Präsident



Raffael Noti, Vize-Präsident